

**Satzung des
Tourismusvereins Schorfheide – Chorin e.V.**



§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Tourismusverein Schorfheide-Chorin" (abgekürzt TVS-C). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Joachimsthal.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die überparteiliche und unabhängige Interessenvertretung touristischer Belange der Region Schorfheide-Chorin.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 - Die Interessenvertretung der Mitglieder in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Einrichtungen, Gemeinden oder Behörden und allen am Tourismus beteiligten und interessierten Personen.
 - Die Einflussnahme auf die Entwicklung und Qualität der touristischen Angebote in der Region Schorfheide-Chorin.
 - Die Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Vereins bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Tourismus.
 - Die Mitwirkung an der Lösung touristischer Entwicklungs- und Infrastrukturproblemen.
 - Die Fort- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder.
 - Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege und Organisation der touristischen Internet-Präsenz für die Region.
 - Organisation und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.
 - Fördermittelmanagement für touristische Projekte in der Region.
 - Die Förderung von Tradition und des kulturellen Lebens, insbesondere die Wahrung und Pflege des kulturellen Brauchtums und regionaler Besonderheiten.

- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des TVS-C können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Satzung des Vereins.
- 3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats, nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Einspruch einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Falle über den Einspruch. Diese Entscheidung ist endgültig.
- 4) Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen.
- 5) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine schriftliche Mitgliedsschaftbestätigung.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch den Tod des Mitgliedes; bei juristischen Personen mit der Auflösung.
 - Durch schriftliche Austrittserklärung, die dann mit Schluss eines Geschäftsjahres wirksam wird. Der Beitrag ist für das gesamte Geschäftsjahr zu zahlen. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
 - Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt (wenn es beispielsweise dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder trotz wiederholten Aufforderungen seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt und es mit mehr als einem Jahresbeitrag säumig ist). Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schließlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlusses.
- 2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben.

§ 5 - Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen haben, unabhängig von Größe und Umsatz des Unternehmens, jeweils eine Stimme.
- 2) Jedes Mitglied hat Anrecht auf alle vom TVS-C gewährten und erwirkten Vergünstigungen und darf sich im Geschäftsjahr als Mitglied des TVS-C in angemessener Weise ausweisen. Juristische Personen üben ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein oder sich aus dem jeweiligen Register ergeben.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge, Hinweise und Kritiken an den Vorstand zu richten sowie, sich in die Organe des Vereins wählen lassen und mitarbeiten.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 7 - Mittel des Vereins

- 1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Spenden und erwirtschafteten Erträgen.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- 4) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt, wobei für verschiedene Gruppen von Mitgliedern verschieden hohe Beiträge festgesetzt werden können. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 - Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand

§ 9 - Mitgliederversammlung

- 1) Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im I. Quartal eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Wunsch des Vorstandes jederzeit einberufen werden.
- 3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich, mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes, beantragen.
- 4) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- 7) Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 8) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes,
 - Neuwahlen, soweit nach § 10 Absatz 1 erforderlich,
 - Entscheidungen, die der Jahreshauptversammlung unterbreitet werden und schriftliche Anträge
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 10 - Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, die für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Er besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) mindestens zwei weiteren Personen.

- 2) Gesetzliche Vertreter des Vereins, im Sinne BGB § 26, sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden allein bzw. durch jeweils zwei berechtigte Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins. Er berät und beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben inne.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen. Zu den Sitzungen muss schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen eingeladen werden. Zur Vorstandssitzung ist einzuladen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Über die Beratung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- 7) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vereins nach parlamentarischen Regeln, ohne im Allgemeinen an ein strenges Festhalten der Formen gebunden zu sein.
- 8) Eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Vorstands nicht. Der Vorstand kann beschließen, dass Auslagen der Vorstandsmitglieder und einzelner Vereinsmitglieder ersetzt werden.

§ 11 - Ehrenmitgliedschaft

- 1) Personen, die sich um den Verein und die Verwirklichung seiner Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 - Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr eine Prüfung vorzunehmen.
- 3) Die Kassenprüfer legen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes für den Berichtszeitraum.

§ 13 - Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder Bereiche Arbeitsausschüsse einsetzen. Diese haben, wenn nichts anderes bestimmt wird, das Recht, sich durch weitere fachkundige Personen zu ergänzen, die dem Verein nicht als Mitglied angehören müssen. Die Tätigkeit von Arbeitsausschüssen endet mit der Erfüllung der Aufgabe.

§ 14 - Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Mitglieder zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt unmittelbar und ausschließlich an gemeinnützige Einrichtungen im Gebiet Schorfheide-Chorin.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 - Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.11.2009 in Groß Schönebeck beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.